



Vollmacht: Auskunft und Akteneinsicht

Hiermit ermächtige ich als Vollmachtgeberin, Vollmachtgeber die AKB, der oder dem Bevollmächtigten Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

Vollmachtgeberin, Vollmachtgeber

Firma

Firma / Institution

Privatperson

Name / Vorname

Abrechnungsnummer

AHV-Nummer (756.XXXX.XXXX.XX)

Adresse

Geburtsdatum

PLZ / Ort

Adresse

PLZ / Ort

Bevollmächtigte, Bevollmächtigter

Name / Vorname / Firma / Institution

AHV-Nummer (756.xxxx.xxxx.xx) *(Muss nur bei Privatpersonen ausgefüllt werden)*

Adresse

PLZ / Ort

Telefon

Email *(Wird für die vertrauliche Zustellung der Akten benötigt)*



Die Vollmacht gilt für (zutreffendes bitte ankreuzen)

AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	AHV/IV-Leistungen (Taggeld und Renten)
Erwerbsersatz (EO)	Ergänzungs- und Überbrückungsleistung (EL/ÜL)
Hilflosenentschädigung der AHV / IV	Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung
Familienzulagen (FamZ)	Auszug aus dem Individuellen Konto (IK-Auszug)

Wenn Leistungen mit Beiträgen verrechnet werden, gilt die Vollmacht auch für AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.

Diese Vollmacht ist bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig. Abweichende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt sie nicht mit meinem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust meiner Handlungsfähigkeit oder mit meinem Konkurs.

Zustellung der vollständigen Akten

Es erfolgt keine automatische Zustellung der vollständigen Akten. Bei Bedarf können Sie oder die von Ihnen bevollmächtigte Person Ihre vollständigen Akten jederzeit bei uns später bestellen.

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin, des Vollmachtgebers

Elektronische Signatur*

Die Vollmacht ist eigenhändig zu unterschreiben. Ist eine Unterschrift aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, muss ein entsprechendes Arztzeugnis beigelegt werden.

Bitte ausgefüllt zurücksenden an: **Ausgleichskasse des Kantons Bern, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern**

* Falls Sie anstelle der eigenhändigen Unterschrift das Dokument elektronisch signieren möchten, dann akzeptiert die AKB nur die qualifizierte elektronische Signatur (QES), gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES, SR 943.03). Andere Signaturtypen werden nicht akzeptiert.